

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 27

Helmstedt, den 20.05.2020

73. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

115.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Heeseberg für das Haushaltsjahr 2020	358
116.	Bekanntmachung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Sport- und Kulturzentrum Querenhorst	361
117.	Bekanntmachung über die geplante Ausweisung des Naturschutzgebiets „Soltauquelle“	365
118.	Bekanntmachung der Bauleitplanung Helmstedt; Bebauungsplan Q383 „Kaisergarten“	366
119.	Bekanntmachung der Bauleitplanung Helmstedt; Bebauungsplan OTE 355 „Neue Breite Nord“ (2. Änderung)	368
120.	Bekanntmachung der Bauleitplanung Helmstedt; Bebauungsplan B 342 „Gewerbegebiet Marientaler Straße, Teilbereich Nord“ (2. Änderung)	370
121.	Bekanntmachung der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; hier: Antrag des Wasserverbandes Weddel-Lehre auf Erteilung einer auf 1 Jahr befristeten Erlaubnis zur Mehrentnahme von Grundwasser aus den Brunnen des Wasserwerks Gr. Brunsrode im Rahmen eines Langzeitpumpversuches	372

115.

Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Heeseberg für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Heeseberg in seiner Sitzung am 11.02.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.903.400 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.827.700 €
Saldo	(-924.300 €)
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.647.500 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.972.200 €
Saldo	(-324.700 €)
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	600.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	11.412.500 €
Saldo	(-10.812.500 €)
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.812.500 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	895.400 €
Saldo	(9.917.100 €)

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 10.812.500 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 7.600.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 11.215.000 € festgesetzt.

§ 5

Es wird eine Samtgemeindeumlage in Höhe 1.800.000 € erhoben. Davon wird gemäß § 9 der Hauptsatzung eine Hälfte nach der Einwohnerzahl festgesetzt und die andere Hälfte nach der Bemessungsgrundlage für die Kreisumlage.

§ 6

1. Unerheblich im Sinne des § 117 (1) NKomVG sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen, wenn sie im Haushaltsjahr 5.000 Euro pro Budget nicht überschreiten.
2. Erheblich im Sinne des § 115 (2) NKomVG sind Beträge, die 5 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigen.
3. Erheblich im Sinne des § 12 (1) 1 KomHKVO sind Investitionen ab einer Wertgrenze von 1.400.000 Euro.

Jerxheim, den *11.02.2020*

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Hartmann (L.S.)
(Hartmann)

Samtgemeinde Heeseberg

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 13.05.2020 unter dem Aktenzeichen 20-15-00/402 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom

02. Juni - 05. Juni 2020 und vom 08. Juni bis 12. Juni 2020

nach telefonischer Voranmeldung unter der Telefonnummer 05354/9901-20 in Jerxheim, Helmstedter Str. 17, Zimmer 7 während der Sprechstunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Jerxheim, den 19.05.2020

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. Hartmann (L.S.)
(Hartmann)

ABl.-Nr. 27 vom 20.05.2020

116.

Bekanntmachung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Sport- und Kulturzentrum Querenhorst

§ 1

Die Gemeinde Querenhorst unterhält als öffentliche Einrichtung das Sport- und Kulturzentrum, das in den verschiedenen Räumen zur Durchführung folgender und ähnlicher Veranstaltungen zur Verfügung steht:

1. Kulturelle und jugendpflegerische Veranstaltungen der Jugendverbände, der Kreisvolkshochschule, der hiesigen Vereine usw.
2. Familienfeiern wie Hochzeiten, Geburtstage, Konfirmationen, Jubiläen usw.
3. Versammlungen der Gemeinde, Vereine und Verbände.
4. Nutzung durch die Kirche lt. besonderem Vertrag.

§ 2

Bei der Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen mit Ausschank besteht eine Anzeigepflicht beim Ordnungsamt der Samtgemeinde Grasleben zu beantragen.

Jede Veranstaltung mit Musik ist GEMA-pflichtig. Die Anmeldung unter www.gema.de hat durch den Mieter zu erfolgen.

§ 3

Folgende Räumlichkeiten stehen für Veranstaltungen zur Verfügung:

- a) Mehrzweckraum A mit Küche, Nebenraum und Theke (großer Saal rechts)
- b) Raum B mit Küche (kleiner Saal links)

§ 4

Das Benutzungsrecht steht allen – auch auswärtigen Personen – zu.

§ 5

Für die Benutzung der Einrichtungen des Sport- und Kulturzentrums werden Entgelte nach folgenden Tarifen erhoben:

1. Entgelte Raum A und B

		Betrag für Querenhorster Bürger	Betrag für Auswärtige
Raum A (großer Saal) inkl. Küche, Nebenraum, Theke inkl. Gläser, Geschirr, Besteck ohne Nebenkosten	1. Tag	140,00 €	160,00 €
	jeder weitere Tag	110,00 €	120,00 €
Raum B (kleiner Saal) inkl. Küche inkl. Gläser, Geschirr, Besteck ohne Nebenkosten	1. Tag	90,00 €	100,00 €
	jeder weitere Tag	70,00 €	80,00 €

2. Nebenkostenpauschale für Strom, Wasser und Heizung pro Tag

	Sommerhalbjahr 01.05. - 30.09.	Winterhalbjahr 01.10. - 30.04.
Raum A (großer Saal)	30,00 €	50,00 €
Raum B (kleiner Saal)	20,00 €	35,00 €

3. Reinigungskosten Raum A und B

Im Falle der notwendigen Nachreinigung durch die Beauftragte / den Beauftragten der Gemeinde Querenhorst:

25,00 € / Std. nach tatsächlichem Aufwand durch den Mieter zu zahlen

Im Falle der notwendigen Beauftragung einer professionellen Reinigungsfirma:

Kostenübernahme der Rechnung durch den Mieter

Anfallende Kosten für Reinigungsarbeiten werden mit der Kautionsumme verrechnet.

4. Die **Benutzungsgebühr für Gläser, Geschirr und Besteck** ist inklusive. Eine Verleihung außer Haus ist nicht gestattet. Bei Bruch oder Verlust wird die entstandene Schadenssumme gemäß Checkliste zum Mietvertrag von der zurückzuzahlenden Kautionsumme abgezogen.

5. **Ortsansässige Vereine und Organisationen** sind bei ihren Veranstaltungen von der Bezahlung des Benutzungsentgelts und der Nebenkostenpauschale für Raum A und B befreit. Ein Nachweis (über die Vereinsregistereintragung, die Gründung der Organisation o.ä.) ist auf Verlangen der Gemeinde zu erbringen. Bei Nichtvorlage ist das volle Benutzungsentgelt plus Nebenkostenpauschale zu entrichten.

Kulturelle Veranstaltungen durch private Organisatoren, welche außerdem das Image und die Dorfgemeinschaft fördern, können auf Antrag der Veranstalter von der Bezahlung des Benutzungsentgeltes und der Nebenkostenpauschale befreit werden.

6. Nutzungen für **Trauerfeiern ortsansässiger Bürger/innen** sind von der Bezahlung des Benutzungsentgeltes und der Nebenkostenpauschale für Raum A und B befreit.
7. Eine **Kaution** in Höhe von 200,00 € wird erhoben und beispielsweise mit eventuellen Brüchen, Vandalismusschäden, Kosten für Reinigungsarbeiten und fehlendem Inventar verrechnet. Ein Nachweis über eine bestehende Haftpflichtversicherung muss der / dem Beauftragten der Gemeinde Querenhorst bei Abschluss des Mietvertrages vorgelegt werden.
8. Bei lediglich **kurzzeitiger Nutzung** des Sport- und Kulturzentrums (bis max. 4 Stunden Gesamtnutzungsdauer inkl. Reinigung etc.) werden folgende Entgelte erhoben:

Raum A: 70,00 € (inkl. Nebenkosten, ggf. zzgl. Reinigungskosten)

Raum B: 40,00 € (inkl. Nebenkosten, ggf. zzgl. Reinigungskosten)

Bei einer regelmäßigen kurzzeitigen Nutzung von maximal zwei Stunden Dauer ist eine Pauschale von 5,00 € je Nutzung zu entrichten. Dauermietverträge sind entsprechend abzuschließen.

§ 6

Die Entgelte inkl. Nebenkosten und Kaution sind mit Abschluss des Mietvertrages zu entrichten. Bei Nichtzahlung erfolgt keine Vermietung.

Die Räume sind bei allen Veranstaltungen pfleglich zu behandeln. Werden bei Veranstaltungen Einrichtungen, Teile oder Gegenstände beschädigt bzw. zerstört, so muss der Mieter Schadensersatz in voller Höhe leisten. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Personenschäden, die Teilnehmern während der Benutzung des Sport- und Kulturzentrums zustoßen.

Bei Anmietung erfolgt eine Übergabe und nach der Veranstaltung eine Abnahme durch die Beauftragte / den Beauftragten der Gemeinde.

Vor Übergabe sind die erforderlichen Gebühren (Benutzungsentgelt, Nebenkosten, Kaution) in der Samtgemeindeverwaltung zu zahlen.

Nach Beendigung der Veranstaltung sind alle genutzten Räume gereinigt (wie übernommen) zu übergeben. Gläser, Geschirr und Bestecke sind ebenfalls gereinigt in die Schränke zu stellen.

Die Böden aller Räume sind nach der Nutzung feucht zu reinigen. Eine Ausnahme bildet das Parkett im A-Raum. Dieses ist besenrein zu übergeben. Bei Bedarf wird die gründlichere Reinigung des Parketts von der Gemeinde durchgeführt. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Mieter zu tragen.

Die Räume sind bis 12:00 Uhr am Tag nach der Benutzung wie vorgenannt zu übergeben. Erfolgt die Übergabe nicht, ist nach Ermessen der Gemeinde ein weiterer Tag zu berechnen.

§ 7

Die Termine sind mit der / dem Beauftragten der Gemeinde zu vereinbaren. Zuständig ist für die Abrechnung die Samtgemeinde Grasleben, Bahnhofstraße 4, 38368 Grasleben. Den Anordnungen der / des Beauftragten der Gemeinde ist Folge zu leisten.

§ 8

Sämtlicher anfallender Müll ist durch den jeweiligen Mieter zu entfernen und auf eigene Kosten zu entsorgen. Es werden keine Entsorgungsbehältnisse gestellt.

§ 9

Bei Nutzung der genannten Räume erkennt der Benutzer diese Benutzungs- und Entgeltordnung als für ihn verbindlich an.

§ 10

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.07.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung in der Fassung vom 22.01.2008 außer Kraft.

Querenhorst, 27.04.2020

gez. Martini

Bürgermeister

gez. Schulz

Gemeindedirektor

ABl.-Nr. 27 vom 20.05.2020

117.

Bekanntmachung
über die geplante Ausweisung des Naturschutzgebiets
„Soltauquelle“

Der Landkreis Helmstedt beabsichtigt die „Soltauquelle“ zum Naturschutzgebiet zu erklären.

Gem. § 22 BNatSchG i. V. m. § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG in der zurzeit jeweils geltenden Fassung wird die Auslegung des Verordnungsentwurfes mit der Begründung sowie den dazugehörigen Karten hiermit bekanntgemacht.

Der Verordnungsentwurf mit dazugehörigen Unterlagen kann **nach vorheriger Terminabsprache** (Tel. 05354/9901-15) in der Zeit

vom 25. Mai 2020 bis 26. Juni 2020 (einschließlich) bei der

Samtgemeinde Heeseberg, Helmstedter Str. 17, 38381 Jerxheim, Zimmer 2

Montags	9.00 bis	12.00 Uhr
Dienstags	9.00 bis	12.00 Uhr
und	14.00 bis	16.00 Uhr
Donnerstags	7.00 bis	12.00 Uhr
und	14.00 bis	16.00 Uhr
Freitags	9.00 bis	12.00 Uhr

eingesehen werden.

Jedermann kann während der Auslegungszeit schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Helmstedt - Untere Naturschutzbehörde -, Charlotte-von-Veltheim-Weg 5, 38350 Helmstedt oder bei der Samtgemeinde Heeseberg, Helmstedter Str. 17, 38381 Jerxheim Hinweise, Anregungen und Bedenken zum Verordnungsentwurf vorbringen.

Samtgemeinde Heeseberg
Der Samtgemeindebürgermeister

Jerxheim, den 14..05.2020

gez. Hartmann
(Hartmann)

Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister

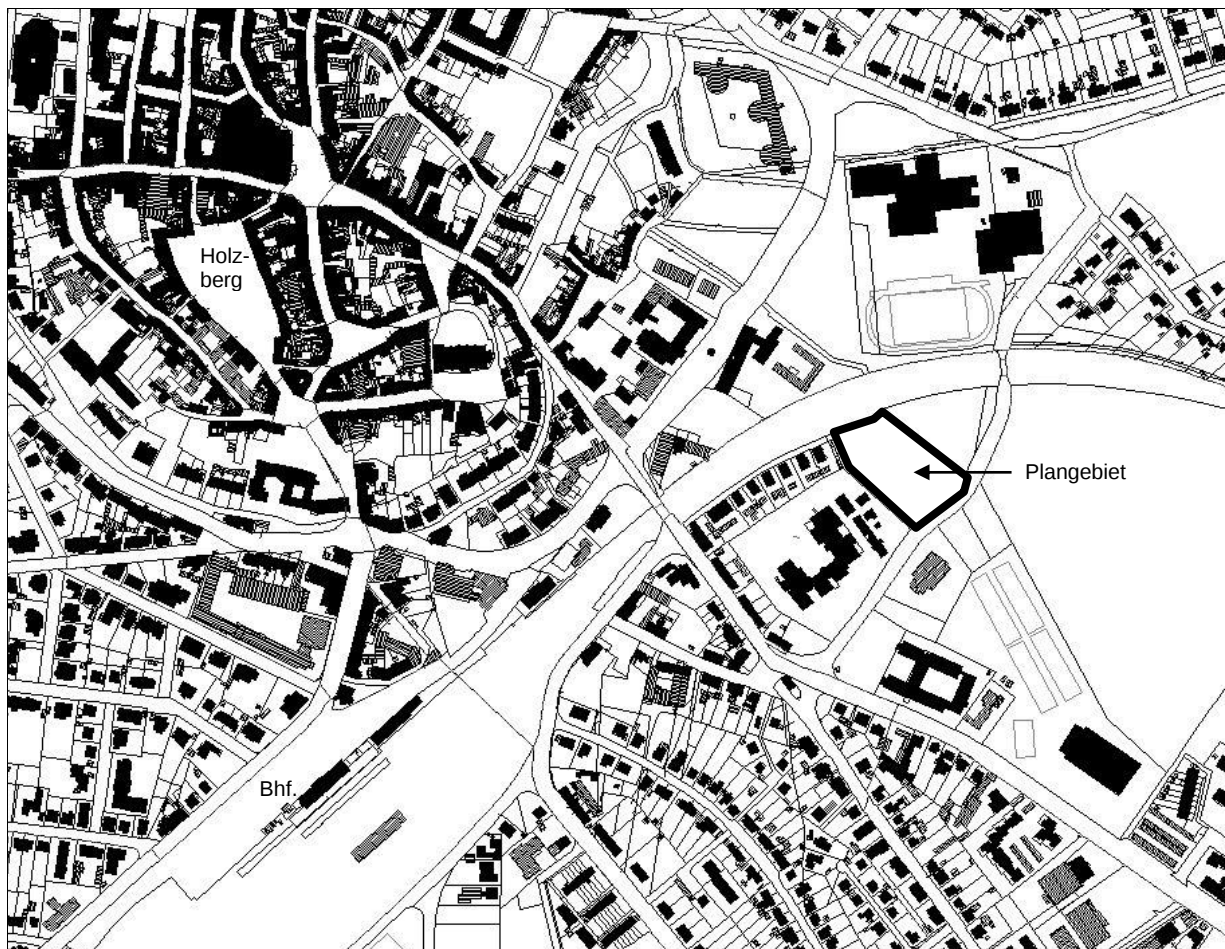
118.

Bekanntmachung
der

**Bauleitplanung Helmstedt;
Bebauungsplan Q 383 „Kaisergarten“**

Der Rat der Stadt Helmstedt hat den o. a. Bebauungsplan in seiner Sitzung am 24.03.2020 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. Q 383 „Kaisergarten“ wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell verbindlichen Fassung bekannt gemacht.

Der Planbereich kann dem folgenden Kartenausschnitt entnommen werden.



Quelle: Auszug ALKIS © 2019 

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Stadt Helmstedt, Markt 1, 38350 Helmstedt, Zimmer M211 (2. Obergeschoss / Altbau) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Verletzungen der Vorschriften des § 214 Abs. 2 BauGB - über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes - unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich geltend gemacht worden sind. Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 BauGB) sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Helmstedt geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

In Vertretung

gez. H. K. O t t o

(Henning Konrad Otto)

ABl.-Nr. 27 vom 20.05.2020

Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister

119.

Bekanntmachung

der

Bauleitplanung Helmstedt; Bebauungsplan OTE 355 „Neue Breite Nord“ (2. Änderung)

Der Rat der Stadt Helmstedt hat den o. a. Bebauungsplan in seiner Sitzung am 24.03.2020 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. OTE 355 „Neue Breite Nord“ (2. Änderung) wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell verbindlichen Fassung bekannt gemacht.

Der Planbereich kann dem folgenden Kartenausschnitt entnommen werden.



Quelle: Auszug ALKIS © 2017  LGLN

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Stadt Helmstedt, Markt 1, 38350 Helmstedt, Zimmer M211 (2. Obergeschoss / Altbau) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Verletzungen der Vorschriften des § 214 Abs. 2 BauGB - über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes - unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich geltend gemacht worden sind. Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 BauGB) sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Helmstedt geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

In Vertretung

Henning Konrad O t t o

ABl.-Nr. 27 vom 20.05.2020

Stadt Helmstedt
Der Bürgermeister

120.

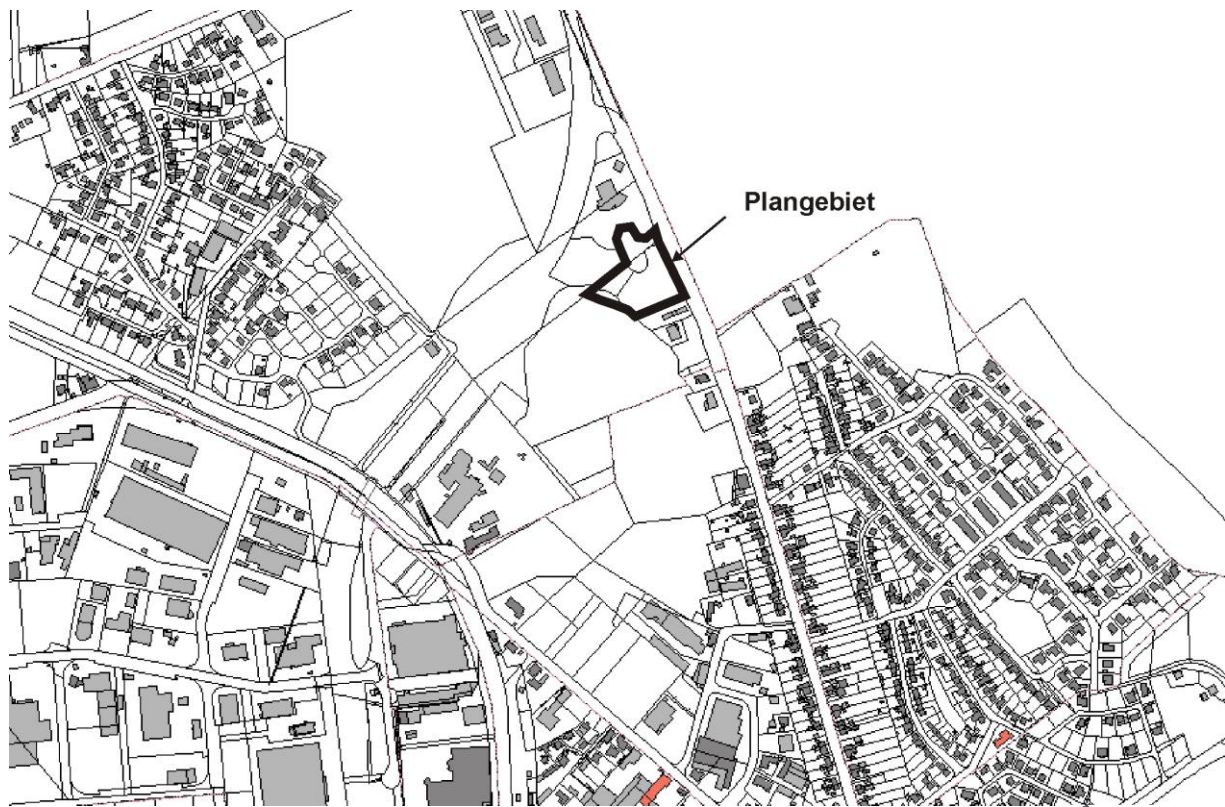
Bekanntmachung

der

Bauleitplanung Helmstedt; Bebauungsplan B 342 „Gewerbegebiet Marientaler Straße, Teilbereich Nord“ (2. Änderung)

Der Rat der Stadt Helmstedt hat den o. a. Bebauungsplan in seiner Sitzung am 24.03.2020 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. B 342 „Gewerbegebiet Marientaler Straße, Teilbereich Nord“ (2. Änderung) wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell verbindlichen Fassung bekannt gemacht.

Der Planbereich kann dem folgenden Kartenausschnitt entnommen werden.



Quelle: Auszug ALKIS © 2019 

Der Bebauungsplan einschließlich seiner Begründung kann im Rathaus der Stadt Helmstedt, Markt 1, 38350 Helmstedt, Zimmer M211 (2. Obergeschoss / Altbau) von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Verletzungen der Vorschriften des § 214 Abs. 2 BauGB - über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes - unbeachtlich sind, wenn sie nicht schriftlich geltend gemacht worden sind. Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 BauGB) sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Helmstedt geltend gemacht worden sind.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen kann, wenn durch den Bebauungsplan die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

In Vertretung

Henning Konrad O t t o

ABl.-Nr. 27 vom 20.05.2020

- 121. Bekanntmachung der Vorprüfung des Einzelfalles nach § 5
des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
hier: Antrag des Wasserverbandes Weddel-Lehre auf Erteilung einer auf 1 Jahr
befristeten Erlaubnis zur Mehrentnahme von Grundwasser aus den Brunnen
des Wasserwerks Gr. Brunsrode im Rahmen eines Langzeitpumpversuches**

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 5 Abs. 1 Satz 1 NUVPG hat aufgrund überschlägiger Prüfung ergeben, dass durch das o. g. Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen entstehen. Von daher wird festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Helmstedt, den 18.05.2020

Der Landrat
Im Auftrage

gez. Eberl

(Eberl)
Geschäftsbereichsleiter

ABl.-Nr. 27 vom 20.05.2020

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck